

## Bekanntmachung

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Für alle Steuerpflichtigen, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen (umgerechnet in Euro) jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit im Abgabenbescheid nicht andere Fälligkeitstermine angegeben sind. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde Moosthenning oder durch Klage beim Verwaltungsgericht in Regensburg angefochten werden.

  
\_\_\_\_\_  
Markus Baierl, Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 14. Jan. 2019

Abgenommen am: